

Anforderungen an die Haltung von Kälbern

Mindestflächen

Alter	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen*	1-2 Monate*	2-3 Monate*	3-4 Monate*	bis 200 kg	200-300 kg
Eingestreute Liegefläche pro Kalb	min. 85 cm x min. 130 cm	1.0 m ²	1.2 m ²	1.3 m ²	1.4 m ²	1.5 m ²	1.8 m ²	2 m ²
Minimale Buchtenfläche**		2.0 m ²	2.4 m ²	2.6 m ²	2.8 m ²	3.0 m ²		

* diese Masse gelten für normal entwickelte Kälber der üblichen Rassen. Bei Kleinrassen, vom normalen Entwicklungsstand abweichenden Kälbern, usw. kann dieser Aspekt mitberücksichtigt werden

** Wird ein Kalb einzeln gehalten, muss ihm diese Gesamtfläche zur Verfügung stehen. Zwingend eingestreut muss bei einem Kalb nur die dafür vorgeschriebene Liegefläche sein.

Wasser

- Kälber jeden Alters, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (zu jeder Zeit und bei jeder Witterung)
- Ein Zugang zu Wasser aus einem Selbsttränkebecken oder einem Eimer entspricht der natürlichen Aufnahme von Wasser am besten
- Tränkenippel oder -zapfen („Bullennuckel“) sind für Kälber nicht zulässig

Raufutter

- Kälbern jeden Alters – ausser in den ersten zwei Wochen – muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein genügt nicht als Raufutter
- Das Raufutter muss in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe oder einem Heunetz, zur Verfügung stehen

Einstreu

- Für Kälber bis zu einem Alter von vier Monaten muss der Liegebereich ausreichend eingestreut sein, die Einstreu muss ausreichend trocken und sauber sein
- Bei Kälbern über vier Monaten kann der Liegebereich entweder eingestreut oder mit einem anderen weichen, verformbaren Material versehen sein, und muss ebenfalls ausreichend sauber und trocken gehalten werden

Gruppenhaltung

- Kälber im Alter von über zwei Wochen bis zu vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Iglus mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden
- Einzeln gehaltene Kälber jeden Alters müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben

Anbindung

- Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Ausgenommen ist eine Anbindung zum Tränken während maximal 30 Minuten

Helligkeit

- Kälber müssen Zugang zu einem Bereich haben, wo die Helligkeit tagsüber mindestens 15 Lux erreicht
- Diese Helligkeit muss durch Tageslicht erreicht werden. In Räumen, die am 01.09.2008 bestanden haben, sind, falls nicht anders möglich, für einen normalen Tag-Nacht-Rhythmus künstliche Lichtquellen einzusetzen, welche die notwendige Helligkeit tagsüber (mindestens 8 Stunden, höchstens 16 Stunden) sicherstellen. Die Verwendung einer Zeitschaltuhr wird empfohlen

Spezielle Aspekte bei der Haltung in Iglus

- Einzel in Iglus gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben
- Als eingestreute Liegefläche gemäss Tabelle auf Seite 1 gilt die Fläche innerhalb des Iglus (Innenraum). Als Buchtenfläche gilt die Gesamtfläche von Igluinnenraum und Aussengehege im Freien zusammen. Die jeweiligen Auflagen der Bewilligung des BLV betreffend Belegung usw. für sind das entsprechende Iglu-Modell verbindlich
- Iglus für einzelne Kälber müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb darin ungehindert drehen kann
- Werden Kälber im Alter von zwei Wochen bis zu vier Monaten einzeln in einem Iglu gehalten, muss dieses über einen dauernden Zugang zu einem Auslaufgehege im Freien verfügen. Diese Auslaufgehege dürfen überdacht sein, oder sich in einem Unterstand mit einer Rückwand und ggf. auch Seitenwänden befinden, jedoch muss vom Auslaufgehege aus freie Sicht auf drei Seiten bestehen. Iglus dürfen nicht so platziert werden, dass die Ausläufe gegen eine Wand oder einen Innenraum gerichtet sind. Die Fachinformation des BLV „Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren“ enthält weitere Informationen. Diese Einschränkungen zum Standort gelten nicht für Gruppeniglus, in denen zwei oder mehr Kälber gehalten werden.
- Hitzestress beginnt bei Kälbern ab etwa 25 °C im Schatten. Iglus heizen sich an der Sonne so stark auf, dass Kälber z.T. lieber an der Sonne als im Iglu liegen. Bei Hitze sollen Iglu und Gehege deshalb im Schatten stehen bzw. überdacht werden, zudem soll regelmässig überprüft werden, ob Wasser zur Verfügung steht. Spätestens bei deutlich erhöhter Atemfrequenz müssen diese Massnahmen zwingend umgesetzt werden

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Anforderungen zusammen, ist jedoch nicht abschliessend.

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1)

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27.08.2008 (Nutz- und HaustierV; SR 455.110.1)

Weitere Informationen

Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV:

www.blv.admin.ch → Tiere → Nutztierhaltung → Rinder → Fachinformationen zu Rindern